

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Fintel (Friedhofsgebührensatzung)**

In der Fassung vom 29.05.2013

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 72 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung vom 22.08.1996 (Nds. GVBL. S. 382), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701) und der §§ 1, 2, 4 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes vom 11.02.1992 (Nds. GVBL. S. 29), hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 28.11.2002 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- 1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Fintel sowie für die damit im Zusammenhang stehenden Amtshandlungen werden Gebühren erhoben.
- 2) Die Gebührenhöhe richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- 3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Fintel die zu entrichtende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 2 Gebührensschuldner**

- 1) Gebührensschuldner ist die antragstellende Person oder die Person, in deren Interesse Amtshandlungen vorgenommen werden. Fehlt es an einem Antragsteller, so ist derjenige, der die Grabstätte benutzt oder in dessen Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, der Gebührensschuldner.
- 2) Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.

## **§ 3 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

- 1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- 2) Für Wahlgräber entsteht die Gebührenpflicht mit der Überlassung bzw. mit der Verlängerung der Überlassungsdauer.
- 3) Abweichend von Abs. 1 werden die Gebühren für die Verwaltung und Unterhaltung für einen dreijährigen Erhebungszeitraum innerhalb des laufenden Erhebungszeitraumes festgesetzt.

4) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

1) Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 16.12.1985 außer Kraft.

2) Abweichend von Absatz 1 tritt Buchstabe F der Anlage zu § 1 Abs. 2 der Friedhofsgebührensatzung am 01.01.2003 in Kraft.

Lauenbrück, den 28.11.2002

Samtgemeinde Fintel

gez. Riebesehl  
Samtgemeindebürgermeister

gez. Dreyer  
Samtgemeindedirektor

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung der Samtgemeinde Fintel  
- Gebührentarif -**

	<i>Friedhof in:</i>	<i>Fintel Euro</i>	<i>Helvesiek Euro</i>	<i>Lauenbrück Euro</i>	<i>Stemmen Euro</i>	<i>Vahlde Euro</i>
A	Bestattungs- und Umbettungsgebühren					
	1. Ausheben und Verfüllen einer Grabstelle, soweit nicht ortsüblich mit der ausführenden Person abgerechnet wird.	280,00	200,00	290,00	200,00	200,00
	2. Ausheben und Verfüllen einer Urnen- oder Kindergrabstelle	90,00	75,00	80,00	75,00	75,00
	3. Umbettung innerhalb des Friedhofes zuzügl. jeweils der doppelten Gebühr nach A1 o.A2	30,00	30,00	30,00	30,00	30,00
B	Erstmaliger Erwerb einer					
	1. Wahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	150,00	135,00	110,00	120,00	110,00
	2. Urnenwahlgrabstätte auf 30 Jahre je Grabstelle	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld je Grabstelle	150,00	142,50	130,00	135,00	130,00
C	Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten je Jahr und Grabstelle					
	1. Wahlgrabstätte	5,00	4,50	3,60	3,60	3,60
	2. Urnenwahlgrabstätte	3,00	2,00	2,00	2,00	2,00
	3. Urnenwahlgrabstätte im Grünfeld	5,00	4,75	4,30	4,50	4,30
D	Überlassung einer Reihengrabstelle					
	1. Reihengrabstelle	150,00	135,00	110,00	120,00	110,00
	2. Reihengrabstelle im Grünfeld	300,00	285,00	260,00	270,00	260,00
	3. Urnenreihengrabstelle	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
	4. Urnenreihengrabstelle im Grünfeld	150,00	142,50	130,00	135,00	130,00
	5. Reihengrabstelle für ein Kind	75,00	67,50	55,00	60,00	55,00
E	Anonyme Urnenbestattung einschließlich Gebühr für Unterhaltung und Verwaltung je Grabstelle	420,00	352,50	340,00	285,00	340,00
F	Verwaltung und Unterhaltung					
	Für die Verwaltung und Unterhaltung jährlich je Grabstelle	9,00	7,00	7,00	5,00	7,00
G	Grabzeichen					
	Genehmigung zur Aufstellung oder Änderung von Grabzeichen	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00